

Betriebs- und Reitordnung des RV Appelhülsen

neue Fassung Stand 23.04.2024

Die Reitanlage steht nur Mitgliedern des Reitervereins Appelhülsen zur Ausübung des Reitsports zur Verfügung. Ausnahmegenehmigungen erteilt ausschließlich der Vorstand.

Zur Anlage gehören die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschließlich der Pkw-Parkplätze.

Unbefugten ist das Betreten der Anlage nicht gestattet.

Anträge, Anfragen und Beschwerden sind direkt an den Vorstand zu richten. Die Hallenwarte sind weisungsberechtigt.

Das Rauchen innerhalb der Reithallen, des Reiterstübchens, in den Stallungen und Futterräumen ist untersagt.

Hunde sind an der Leine zu führen. Das Mitnehmen von Hunden in die Reitbahn ist untersagt. Eventuelle Hinterlassenschaften egal ob im Innenbereich (Stallgasse, Tribüne, Reiterstübchen) oder im Außenbereich sind umgehend zu entsorgen!

Für alle Pferde die in der Anlage trainiert werden muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Getränke und Verzehr dürfen grundsätzlich nicht in die Reitbahn eingenommen werden. Sollten außerhalb des Aufenthaltsraumes Getränke verzehrt werden, so ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass das Leergut zurückgebracht wird.

Zur Erhaltung der Reitanlage sind alle aktiven Mitglieder bzw. bei Jugendlichen deren Erziehungsberechtigte verpflichtet. Der etwa vierteljährlich angesetzte „Großreinetag“ wird an der Tafel bzw. am Aushang bekannt gegeben. Zur Mitarbeit ist jeder Aktive verpflichtet.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher entstehe, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

Die Reitanlage steht grundsätzlich gemäß Zeitplanung (Aushang) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dieses durch Aushang bekanntgegeben.

Einzelreitern ist es nicht gestattet in zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während der für Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

Kinder und Jugendliche dürfen außerhalb der Unterrichtsstunden nur unter Aufsicht eines Erwachsenen reiten. Erwachsenen Einzelreitern empfehlen wir nur in Gegenwart einer Begleitperson zu reiten.

Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn mehr als drei Pferde in der Bahn sind. Longieren ist nur mit einer ordnungsgemäßen Zäumung (Trense) erlaubt.

Das Longieren in der großen Halle sowie auf dem Springplatz ist grundsätzlich verboten! Das Longieren auf dem Dressurplatz sollte im hinteren Teil erfolgen. Es ist für die Schonung des Bodens darauf zu achten als Longenführer nicht dauerhaft auf einer Stelle zu stehen.

Evtl. Freilaufen von Pferden (max. 10 Minuten) ist nur in der kleinen Halle unter Aufsicht eines Erwachsenen erlaubt. Das Freilaufen von Pferden ist grundsätzlich nur möglich, wenn kein anderer Reiter longieren oder reiten möchte!

Bei Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei – ist frei“). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.

Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galopparbeiten frei zu halten; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,5 m (3 Schritt) einzuhalten. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von mindestens einer Pferdelänge einzuhalten. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.

Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn alle in der Bahn befindlichen Reiter zustimmen. Hierbei ist stets nach rechts mit genügend Zwischenraum auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel und Wechsellinie.

Es ist sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für erwachsene Reiter zwingend eine gemäß der aktuellen LPO ordnungsgemäße Kopfbedeckung beim Reiten zu tragen!

Unmittelbar nach der Spring- oder Bodenarbeit sind alle Hindernisse, Stangen und Cavalettis aus der Reitbahn zu entfernen.

Nach Verlassen der Bahn sind alle Pferdehufe am Einlass zu säubern. Dieser Platz ist danach zu fegen. Weiterhin sind nach dem Reiten sowohl in der Bahn, auf der Stallgasse und auf den Wegen und Parkplätzen hinterlassene Pferdeäpfel umgehend einzusammeln und in den vorgesehen Behältern zu entsorgen.

Beim Ab- und Antransport der Pferde ist unmittelbar für Sauberkeit (Parkplatz, Stallgasse) zu sorgen.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen. Die Außenanlagen können erforderlicher Weise gesperrt werden.

Wer trotz Ermahnung und weiterer Verwarnung gegen die Betriebs- und Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der Reitanlage ausgeschlossen werden.

Der Vorstand